

II. Grundzüge der kantischen Staats- und Rechtslehre nach Christian Wilhelm Snell

1. *Christian Wilhelm Snell – ein freiheitlich-republikanischer Kant-Interpret*

Christian Wilhelm Snell (1755–1834) entstammte einer bedeutenden nassauischen Pfarrersfamilie, studierte in Gießen Philosophie und wurde schließlich Lehrer und Rektor am bedeutenden Gymnasium zu Idstein, das der Landesherr 1817 durch das Landesgymnasium in Weilburg ablöste, an dem Snell wiederum als Rektor amtierte. Er war von den Schülern und vom Herzog Wilhelm von Nassau (1792–1839, im Amt ab 1816) hoch geschätzt und präsierte 1818 die erstmals einberufenen Landstände. Als Zeitgenosse Kants wollte er in seinen philosophischen Schriften dessen Werke dem Publikum verständlich machen. Zusammen mit seinem Bruder Friedrich Wilhelm Daniel veröffentlichte er ab 1802 ein achtbändiges *Handbuch der Philosophie für Liebhaber*, das die kantischen Werke gesamthaft darstellte. Es umfasste selbstverständlich auch die Rechtslehre und Kants freiheitlich-republikanische Staatsphilosophie². Chr. W. Snell war kein Revolutionär, aber er behandelte die Rechts- und Staatsphilosophie Kants, was die Philosophielehrer nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 tunlichst bleiben ließen. Dem Herzog Wilhelm war er auch in den Jahren des Umbruchs treu ergeben und es lag außerhalb seines Horizonts, an Widerstand gegen seine monarchische Regierung zu denken³.

- 2 *Christian Wilhelm Snell*, *Handbuch der philosophischen Rechtslehre oder Darstellung des Vernunftrechts und seiner Anwendung im Staate, des Völker- und Weltbürgerrechts. Deutschlands gebildeten Ständen und seinen Volksvertretern gewidmet*, neue Auflage, Gießen 1819; die erste Auflage erschien 1807.
- 3 *Friedrich Traugott Friedemann*, *Andenken an Dr. Christian Wilhelm Snell*, in: *Beiträge zur Kenntnis des Herzogthumes Nassau*, II. Band, 1. Heft, Weilburg 1835; *Allgemeine Deutsche Biographie* 34 (1892), S. 503 ff.



CHRIST. WILLEL. SNELL

geb. 1755, gest. 1854.

Lith. von Gebrüder Becker in Coblenz.

Snell hatte fünf Söhne und zwei Töchter. Er erzog sie in einem freiheitlichen Geist. Seine Söhne Ludwig (1785–1854)⁴ und Wilhelm (1789–1851)⁵ gebärdeten sich unbotmäßig oder zumindest erschien es der Obrigkeit so. Die beiden Söhne beteiligten sich 1818 als Urheber an einer freisinnigen Bewegung im Herzogtum Nassau. Die Regierung unterstellte ihnen die Autorschaft an missliebigen Schriften und entthob sie 1818 bzw. 1824 ihrer Ämter. Sie mussten mit bedeutenden Umwegen fliehen. Am Ende fanden sie in der Schweiz eine Zuflucht. Ihre freisinnig-republikanische Haltung konnte sich dort voll und ganz entfalten. Ihr Vater war ein Anhänger von Kants Philosophie; er verfasste im Rahmen des *Handbuchs der Philosophie für Liebhaber* eine Gesamtdarstellung des «Vernunftrechts», wie man Kants Lehren auch bezeichnete. Die Söhne Ludwig und Wilhelm hatten diese Lehren übernommen und politisch in einem freiheitlich-republikanischen Sinn gedeutet. Sie waren gegen die Herrschaft der Fürsten und traten für eine gesamtdeutsche Einigung unter Preußens Führung ein. Der Sohn Wilhelm unterrichtete ebenfalls Naturrecht, das über weite Strecken dem Vernunftrecht seines Vaters glich. Dabei zeigte sich, dass Vater Snell den freiheitlich-republikanischen Kant aus heutiger Sicht voll erfasst hatte, sogar noch besser als sein Sohn Wilhelm, aber sich der herzoglichen Herrschaft unterwarf. Der Sohn Ludwig suchte die kantischen Grundsätze direkt in die neu zu schaffenden regenerierten Verfassungen der Schweizer Kantone zu übertragen. Obwohl er nicht Jurist war, entwarf er Ende 1830 für den Kanton Zürich eine Musterverfassung, die sich an Kant und den französischen Revolutionsverfassungen orientierte⁶. Sie sollte für die Re-

- 4 Neue Deutsche Biographie 24 (2010), S. 515 f.; Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 508 ff.; Historisches Lexikon der Schweiz, Band 11, Basel 2011, S. 558.
- 5 Wilhelm Snells Leben und Wirken, Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851; *Alfred Hartmann*, Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit in Bildern von Fr. und H. Hasler, 2. Band, Baden/Aargau 1871, Nr. 86; *Theodor Weiss*, Jakob Stämpfli, Bern 1921, S. 562 f.; Neue Deutsche Biographie 24 (2010), S. 516–518; Allgemeine Deutsche Biographie 34 (1892), S. 512 ff.; Historisches Lexikon der Schweiz, Band 11, Basel 2011, S. 558 f.
- 6 *Ludwig Snell*, Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem das keine Vorrechte noch Exemtionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht, Zürich 1831, abgedruckt in: *Andreas Kley*, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bern 2004, S. 219 ff.

generationsverfassungen der Schweizer Kantone zu einem Vorbild werden.

In der nachfolgenden Darstellung der kantischen Staatsphilosophie sind stets auch die Interpretationen von Chr. W. Snell wiedergegeben; diejenigen seiner Söhne folgen im III. Abschnitt.

2. *Vorausgesetzte Grundbegriffe als Bedingung der Möglichkeit einer Staatsphilosophie*

Kant entwickelt seine Rechtslehre a priori und rein denkerisch, d.h. ohne Empirie oder praktische Erfahrung. Die von Kant verwendete Empirie, etwa Eigentum, Familie oder Ehe, übernimmt nur die Aufgabe, den Anwendungsbereich des Rechts zu illustrieren. Für das Verständnis von Kants Denken ist sein Anliegen, nämlich die Begründung von Staat und Recht aus Begriffen a priori (vor der Erfahrung), zentral. Chr. W. Snell formulierte dies so: Diese Begriffe erwachten notwendigerweise «bei jedem vernünftigen Wesen, sofern es sich nur neben anderen vernünftigen Wesen erblickt, ja sobald es sich nur mit ihm in Verbindung denkt». Der Rechtsbegriff komme nicht von außen in die Seele, «sondern er wird durch die Wahrnehmung meiner mannigfaltigen Verhältnisse mit meines Gleichen und durch das Nachdenken über dieselben nur in mir geweckt und entwickelt»⁷. Die Denkvoraussetzungen des Rechts sind vorgegeben, man könnte es nicht deutlicher formulieren. Die Bedeutung einer solchen Reflexion macht Kant mit einer Metapher deutlich: «Eine bloss empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! dass er kein Gehirn hat.»⁸

7 Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 19 f., beide Zitate.

8 Metaphysik der Sitten (MS), Rechtslehre AA VI 230 (AA = Akademieausgabe, Gesammelte Schriften, begonnen von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1905 ff.) = Wei-VIII 336 (= *Wilhelm Weischedel*, Immanuel Kant, Werkausgabe in XII Bänden, Frankfurt a.M. 1977 und diverse identische Auflagen).

«Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff»⁹, also eben rein denkerisch. Freiheit ist eine Bedingung der Möglichkeit für die theoretische Staatsphilosophie, denn sie ist nicht auf Erfahrung angewiesen. Kants Gesetz der Freiheit verdankt sich nicht der Empirie, sondern allein der reinen praktischen Vernunft¹⁰ und sie ist seiner Rechts- und Staatsphilosophie sozusagen vorausgesetzt. Als weitere vernunftgesetzte Voraussetzungen nennt Kant die Gleichheit sowie die Selbständigkeit. «Diese Principien sind nicht sowohl Gesetze, die der schon errichtete Staat giebt, sondern nach denen allein eine Staaterrichtung reinen Vernunftprincipien des äußeren Menschenrechts überhaupt gemäß möglich ist.»¹¹

Das Recht (= das Gesetz) ist ebenfalls ein Vernunftbegriff. Das Recht hat bloß die äußere Freiheit im Zusammenleben der Menschen zum Gegenstand¹². Das Recht soll das «Zusammenleben von Personen vor aller Erfahrung möglich machen»¹³. Freiheit und Recht hängen eng zusammen, weil Recht als Mittel zur Sicherung der äußeren Freiheit dient. Die Sicherung der Bedingung äußerer Freiheit durch Gesetz ist bei Kant der Angelpunkt seiner Rechts- und Staatstheorie. Damit hat Kant die Theorie der Schutzpflichten zugunsten der Grundrechte bereits mitgedacht. Das trifft sich auch mit dem Denken der französischen Revolution, das die Menschenrechte als umfassende Voraussetzung des liberalen Staats postulierte und jede Form der Machtkonzentration zu bändigen suchte.

Kants Rechtsbegriff weist zwei notwendige Elemente auf. Zum Vernunftbegriff des Rechts gehört die Befugnis des Gemeinwesens, die Einhaltung der Normen zu erzwingen. Recht ist ohne Erzwingbarkeit vernunftmäßig nicht denkbar. Der Zwangscharakter des Rechts folgt aus dessen Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen in äußerer Freiheit widerspruchsfrei zu ermöglichen:

«Wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d. i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als

9 MS, Rechtslehre, AA VI 221 = Wei-VIII 326; siehe *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 3; *Dreier*, Kants Republik (Fn. 1), S. 748.

10 MS, Rechtslehre, AA VI 221 = Wei-VIII 326.

11 Gemeinspruch, AA VIII 289 = Wei-VII 145.

12 *Dreier*, Kants Republik (Fn. 1), S. 747.

13 *Otfried Höffe*, Immanuel Kant, 5. Aufl., München 2000, S. 213.

Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d.i. recht.»¹⁴

Als zweites Element schließt Kants Vernunftbegriff des Rechts die Idee der Menschenrechte ein: Jeder Mensch besitzt mit der Freiheit das einzige, «ursprüngliche jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht»¹⁵. Darauf ist im übernächsten Unterabschnitt II.4. speziell einzugehen.

3. *Rousseauscher Ausgangspunkt und Fragestellung*

Kant macht sich – freilich nicht aus Gründen praktischer Erfahrung – den rousseauschen Ausgangspunkt des Gesellschaftsvertrages zu Eigen. Es liegt a priori in der Vernunftidee eines nicht-rechtlichen Zustandes, dass «Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Recht, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen»¹⁶. Kant bezeichnet das als einen «Naturzustand», wo «jeder seinem eigenen Kopfe folgt»¹⁷, der zwar nicht ein Zustand der Ungerechtigkeit, wohl aber der «Rechtlosigkeit» ist. Kant will über den Naturzustand hinausgehen und «in eine Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen eintreten»¹⁸. Mit diesem Übertritt vom natürlichen in den bürgerlichen Zustand unterwerfen sich die Menschen «einem öffentlich gesetzlichen äussern Zwange»¹⁹. Hier sind die Ansprüche des Einzelnen gesetzlich bestimmt und eine hinreichende, äußere Macht setzt diese durch. Chr. W. Snell erläuterte: «Der bürgerliche Zustand giebt demnach dem, was an sich Recht ist, erst Bestand und Sanktion: Durch ihn werden erst feste, dauernde und zuverlässige

14 MS, Rechtslehre, AA VI 231 = Wei-VIII 338.

15 Siehe Fn. 39.

16 MS, Rechtslehre, AA VI 312 = Wei-VIII 430.

17 MS, Rechtslehre, AA VI 312 = Wei-VIII 430.

18 *Jörg Paul Müller*, Perspektiven der Demokratie. Vom Nationalmythos Wilhelm Tell zur Weltsicht Immanuel Kants, Bern 2012, S. 38.

19 MS, Rechtslehre, AA VI 312 = Wei-VIII 430.

Gesellschaften unter den Menschen möglich.»²⁰ Kant hat die Theorie des rousseauschen Gesellschaftsvertrages von Erfahrungs- und Menschenbildelementen gereinigt und zum Ausgang seiner Staatsphilosophie gemacht.

Kants rechts- und staatsphilosophische Frage lautet unter den vorgegebenen Voraussetzungen der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit: Unter welchen erfahrungsunabhängigen und rein rationalen Bedingungen ist das Zusammenleben der Menschen in äußerer Freiheit möglich²¹? Anthropologische Fragen, etwa das Menschenbild in Form des guten oder schlechten Charakters der Menschennatur, spielen bei Kant keine Rolle. Deshalb kann er diese Frage auch so stellen:

«Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber insgeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten.»²²

Bei Kant halten sich die Menschen in der Weise je gegenseitig auf, dass ihre Gesinnungen keine Rolle mehr spielen. Das Recht schafft also Institutionen, die unabhängig von der Gesinnung der Menschen eine vernünftige Ordnung erzeugen. James Harrington (1611–1677) hatte vor Kant in seinem *Commonwealth of Oceana* (1656) einen ähnlichen Gedanken ausgesprochen. Im Hinblick auf die politische Ordnung gehe es darum, das Vertrauen nicht in Politiker, sondern in die politischen Institutionen zu setzen. «Gebt uns gute Menschen und sie werden uns gute Gesetze geben, ist die Maxime des Demagogen und zwar eine äußerst fehlbare (aufgrund der Veränderung, die man gemeinhin an Menschen wahrnimmt, sobald sie die Macht haben, ihren eigenen Willen durchzusetzen). Gebt uns gute Institutionen, und sie werden uns gute Men-

20 Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 201.

21 Höffe, Kant (Fn. 13), S. 215.

22 Ewiger Friede, AA VIII 366 = Wei-XI 224.

schen liefern, ist hingegen die Maxime des Gesetzgebers, und sie ist in der Politik die unfehlbarste.»²³

Kant sucht nach einem vernünftigen Maßstab für das Recht, welches das Zusammenleben der Menschen in äußerer Freiheit ermöglicht. Der Verzicht auf das Recht kommt als Antwort nicht in Frage. Die Annahme einer uneingeschränkten Freiheit führt zum Krieg aller gegen alle und zur Gewaltherrschaft, womit die äußere Freiheit vieler vernichtet wird²⁴. Diese Lösung wäre daher vernunftwidrig.

4. Antwort: Das Prinzip der Freiheit

Vernünftig ist dasjenige Recht, welches die Freiheit des einen mit der Freiheit aller andern nach einem allgemeinen Gesetz (der Freiheit eben) verträglich macht²⁵. In einer andern Formulierung von Kant: «Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist; und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen»²⁶ oder die Verfolgung der eigenen Ziele findet ihre Grenze an «der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Rechte des andern) nicht Abbruch tut»²⁷. Die Unterwerfung der Men-

23 *James Harrington*, Politische Schriften, München 1973, S. 49 ff., 117; ähnlich *James Madison*, in: Hamilton/Madison/Jay, Federalist-Papers Nr. 51, zitiert nach: Angela und Willi Paul Adams (Hrsg.), Hamilton/Madison/Jay, Die Federalist-Artikel, Paderborn 1994, S. 314.

24 MS, Rechtslehre, AA VI 354 f. = Wei-VIII 478 f.

25 In Anlehnung an die MS, Rechtslehre, AA VI 230 = Wei-VIII 337: «Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.».

26 Gemeinspruch, AA VIII 289 f. = Wei-XI 144.

27 Gemeinspruch, AA VIII 290 = Wei-XI 145; *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 233 gibt ohne Quelle wörtlich diesen Text an, was zeigt, wie eng er sich an Kant anschloss.

schen unter Rechtsgesetze ergibt sich aus der Begrenztheit der bewohnbaren Erde. Die Erdoberfläche steht den Menschen gemeinschaftlich zu. Denn die Menschen können sich auf der Kugelfläche «nicht ins Unendliche zerstreuen, [...] sondern [müssen] sich doch neben einander dulden, ursprünglich [hat] aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht, als der Andere»²⁸.

Der von Kant gefundene Maßstab zur Beurteilung der Gesetze klingt in Art. 4 der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 an²⁹:

«La liberté consiste à pouvoir faire tout ce, qui ne nuit pas à autrui: ainsi l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.»

Kants Rechts- und Staatsphilosophie ist auf den zweiten Satz von Art. 4 Déclaration 1789 konzentriert und sie bleibt stets auf die vernunftmäßige Sicherung der Freiheit ausgerichtet. Das Gesetz ist die Antwort auf die Frage, «ob die Rechtsnorm eine vernünftige Bedingung für ein friedliches Zusammenleben freier Menschen darstellt»³⁰. Kant ist maßgeblich von der französischen Aufklärung und von Rousseau beeinflusst³¹ und würde niemals dem Satz zustimmen, dass nur die Macht das Recht macht oder dass jede vom Gesetzgeber beschlossene Norm – im Sinne des Rechtspositivismus – als ein Gesetz gelten darf. Vielmehr hat das vom Menschen gesetzte Recht die «Freiheit eines jeden

28 Ewiger Friede, AA VIII 358 = Wei-XI 213 f.; *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 102, 386 ff. folgt Kant fast wörtlich.

29 Text: z.B. *Günther Franz*, Staatsverfassungen, 2. Aufl., München 1964, S. 302 ff., 304 f., Übersetzung: «Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem andern nicht schadet. Die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat also nur die Grenzen, die den andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichert. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.» Dieser Gedanke findet sich auch in den späteren Erklärungen, etwa in Art. 2 und 3 der Erklärung des Gironde-Verfassungsentwurfs, *Andreas Kley/Richard Amstutz*, Gironde-Verfassungsentwurf aus der französischen Revolution vom 15./16. Februar 1793, Zürich/Baden-Baden 2011, S. 92 f.

30 *Jörg Paul Müller*, Die demokratische Verfassung, Zürich 2002, S. 27.

31 *Müller*, Verfassung (Fn. 30), S. 26; *Immanuel Kant*, Briefwechsel mit J.G. Herder 1765–1798, AA X 76.

[...] mit der Freiheit von jedermann»³² zustimmen. Rousseau schrieb, dass die Republik die Bürger zwingt, frei zu sein, was jeden Bürger vor persönlicher Abhängigkeit schützt³³. Kant hatte diese Stelle wohl vor Augen, als er schrieb, dass sich die alten Formen der Herrschaft, die die Untertänigkeit des Volks bewirkten, in rationale Formen auflösen werden, «welche allein die Freiheit zum Prinzip, ja zur Bedingung alles Zwanges macht»³⁴. Und noch deutlicher folgte er Rousseau: Der Mensch bedürfe «eines Herrn, der ihm den eigenen Willen breche, und ihn nöthige, einem allgemeingültigen Willen, dabei jeder frei sein kann, zu gehorchen»³⁵. Der Zwang rechtfertigt sich kantisch nur aus der Freiheit. Rousseau gibt diesen Gedanken verkürzt wieder, wenn er die Bürger mit dem Gemeinwillen zur Freiheit zwingt. Hans Kelsen hatte in fast wörtlicher Anlehnung an Rousseau in seiner Demokratietheorie formuliert: «Überspitzt könnte man sagen: Der Staatsbürger ist nur durch den allgemeinen Willen frei und wenn man gegenüber dem Widerwilligen den Staatswillen aufzwingt, zwingt man diesen frei zu sein.»³⁶

Die Menschenrechte sind für die Aufklärung wie für Kant dem Menschen angeboren, so wie das auch Rousseau im *Contrat Social* formuliert hatte: «L'homme est né libre, et partout il est dans les fers.»³⁷ Kant spricht vom Menschenrecht, das «durch Vernunft unmittelbar Achtung

32 Siehe Fn. 26.

33 *Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag*, übersetzt von Erich Wolfgang Skwara, Frankfurt a.M./Leipzig 1996, I. Buch, 7. Kapitel, S. 31: Der Gemeinwille folgt dem freien Willen, damit zwingt man die nicht Zustimmenden «frei zu sein».

34 MS, Rechtslehre, AA VI 340 = Wei-IV 464.

35 *Immanuel Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, AA VIII 15, S. 23 = Wei-XI 31 ff., S. 40 (sechster Satz) und dazu *Chr. W. Snell, Vernunftrecht* (Fn. 2), S. 205 f.

36 *Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Aufl., Tübingen 1929, S. 13; auch enthalten in *ders., Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie*, ausgewählt und herausgegeben von Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius, Tübingen 2006, S. 149 ff.

37 *Jean-Jacques Rousseau, Du contrat social ou principes de droit politique*, in: *ders., Œuvres complètes, Tome III : Du contrat social, écrits politiques*, Paris 1964, livre I. 1, S. 351; Übersetzung (Fn. 33), S. 12 : «Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten.»

abnötigt»³⁸, also denkerisch vorausgesetzt und damit wie angeboren ist. Kant entwirft keinen Katalog von Menschenrechten, vielmehr bleibt es beim bloßen «Menschenrecht». Es handelt sich um eine umfassende und inhaltlich unbestimmte Garantie von Freiheit, die sich nicht deshalb erschöpft, weil einzelne Menschenrechte in einem Katalog fehlen. «Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nützlichender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.»³⁹ Für Kant ist die so bestimmte Freiheit unteilbar und unspezifizierbar, in Ansehung des angeborenen Mein und Dein gebe es keine Rechte, «sondern nur Ein Recht»⁴⁰. Chr. W. Snell macht deutlich, dass allein die Berechtigten den Inhalt der Freiheit festlegen: «Denn das ist ja eben die Absicht, [...] dass jeder nach seinen Einsichten und seinem besten Wissen [...] auch sein und anderer Wohl schaffen möge. [...] Wer mich zwingen wollte, auf seine Art, wie er sich das menschliche Wohlseyn denkt, glücklich zu seyn, der würde den unerträglichsten Despotismus gegen mich ausüben.»⁴¹ Nur der Freie selbst kann festlegen, was er mit dieser Freiheit unternimmt. Carl Schmitt, der sich zwar nicht zum freiheitlichen Rechtsstaat bekannte, formulierte es dennoch prägnant: «Was Freiheit ist, kann nämlich in letzter Instanz nur derjenige entscheiden, der frei sein soll. Sonst ist es nach allen menschlichen Erfahrungen mit der Freiheit schnell zu Ende.»⁴²

Dieses eine Menschenrecht der Freiheit ist nicht bloß ein von Kant gedachter Typus, sondern vielmehr schließt Kant damit an die französische Aufklärung und an die Menschenrechtskataloge der französischen Revolutionsverfassungen an. Die Kataloge enthalten ein allgemeines Freiheitsrecht wie den oben erwähnten Art. 4 der Déclaration 1789. Sie weisen weitere Menschenrechte aus; diese sind aber zufällige

38 Gemeinspruch, AA VIII 306 = Wei-XI 164.

39 MS, Rechtslehre, AA VI 237 = Wei-VIII 345; *Dreier*, Kants Republik (Fn. 1), S. 748.

40 MS, Rechtslehre, AA VI 237 = Wei-VIII 345.

41 *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 233.

42 *Carl Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931), in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, Berlin 1958, S. 140 ff. (167).

und historisch bedingte Nennungen von Problemlagen. Entscheidend ist die Tatsache, dass es nur ein einziges Menschenrecht gibt, nämlich die unteilbare und umfassende Freiheit⁴³.

Aus Kants Prinzip der Freiheit folgt Verschiedenes, wovon drei wichtige Punkte hervorzuheben sind.

(1) Das Recht betrifft voraussetzungsgemäß nur die äußere, nicht aber die innere Freiheit. Die Aufgabe der Freiheitssicherung in Kants Rechtslehre verbietet es dem Gemeinwesen, bloß moralische Pflichten oder Gesinnungen zu Rechtsnormen zu erheben. Zulässig sind nur solche Normen, deren Missachtung das Zusammenleben der Menschen in äußerer Freiheit verunmöglichen. So muss etwa Mord oder Diebstahl verboten sein oder der Vertragsbruch ist ebenfalls zu sanktionieren. Dieser Gedanke findet sich auch bei Rousseau: Der Souverän mit seiner *volonté générale* «darf die Untertanen nicht mit Ketten belasten, die der Gemeinschaft unnütz sind, er darf es nicht einmal wollen»⁴⁴. Chr. W. Snell stellte fest, dass der Staat weiter nichts verlange, «als dass seine Bürger die äusseren Gesetze beobachten: Ob sie dies aus Liebe und Achtung gegen das Gute oder aus Furcht vor der Strafe thun, darum bekümmert er sich nicht». Die Vergeltung der Übertretung sittlicher Gesetze könne der Staat ruhig der Gottheit überlassen⁴⁵. In diesem Sinne ist die Bestrafung des Selbstmordes nicht zulässig, denn dieser verunmöglicht das Zusammenleben der Menschen in äußerer Freiheit nicht⁴⁶. Oder eine Bestimmung wie sie Art. 70 Abs. 1 der Nordkoreanischen Verfassung stipuliert: «Die Bürger müssen das Staatseigentum und das Gemeinschaftseigentum schonen und lieben»⁴⁷, ist unzulässig, da sie mit der Forderung des Liebens den Bereich äußerer Freiheit verlässt.

(2) Die Freiheitssicherung durch das Verträglichmachen der einen äußeren Freiheit mit jener eines andern Menschen steht im Vordergrund und rückt alle andern Anliegen, namentlich die soziale Gerechtigkeit

43 Abschnitt III. 6. zu S. Kaiser.

44 *Rousseau*, Gesellschaftsvertrag (Fn. 33), II. Buch, 4. Kapitel, S. 45.

45 *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 312.

46 *Höffe*, Kant (Fn. 13), S. 216.

47 Text: Georg Brunner/Boris Meissner (Hrsg.): Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u.a. 1980, S. 312 ff., insb. S. 319.

und die Wohlfahrt, in den Hintergrund. Kants Rechtsordnung will zuerst die Freiheit sichern und nicht etwa die Wohlfahrt fördern⁴⁸:

«Die beste Regierungsform ist nicht die, worin es am bequemsten ist zu leben (Eudämone), sondern worin dem Bürger sein Recht am meisten gesichert ist.»

Der Staat darf die Menschen nicht glücklich machen wollen und in die innere Sphäre eingreifen, ansonsten wird er zum Despoten⁴⁹. Der Sozialstaat ist kein Ziel seiner Staatsphilosophie; er «darf deshalb nirgendwo zu Lasten des Rechtsstaates entwickelt werden»⁵⁰. Freilich ist es dem Staat nicht verboten, die Glückseligkeit und Wohlfahrt seiner Bürger zu fördern; das darf aber nicht an die erste Stelle treten. Immerhin kann die Förderung der Wohlfahrt ein Mittel sein, um den «rechtlichen Zustand [...] zu sichern»⁵¹:

«Der Satz: *Salus publica suprema civitatis lex est*, bleibt in seinem unverminderten Werth und Ansehen; aber das öffentliche Heil, welches zuerst in Betrachtung zu ziehen steht, ist gerade diejenige gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert: wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen gesetzmäßigen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mitunterthanen Abbruch thut.»

Wie eng Chr. W. Snell sich an die kantische Staatsphilosophie anlehnte, zeigt das folgende Parallelzitat, wobei Snell nur selten deutlich macht⁵², dass er sich wörtlich auf Kant bezieht⁵³:

«Wenn man die Ausdrücke *Wohl des Staates*, *gemeines Bestes* in jener erstern richtigen Bedeutung nimmt; so ist nichts Wahreres als der alte Ausspruch *Salus reipublicae suprema lex esto*. Diesem öffentlichen Heile (der rechtlichen Verfassung, die jedem Freiheit durch Gesetze sichert) muss alles Übrige nachstehen: Selbst die Glückseligkeit der Bürger ist ein viel geringeres Gut. [...] Dass das Staatsoberhaupt nicht auch Einrichtungen im Staat

48 Aus dem Nachlass, Vorarbeiten MS, AA XXIII 257.

49 Gemeinspruch, AA VIII 302 = Wei-VI 159; Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 233.

50 *Höffe*, Kant (Fn. 13), S. 214.

51 Gemeinspruch, AA VIII 298 = Wei-XI 155.

52 Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2) gibt Kant nur an fünf Stellen an: S. 253, 259, 264, 360, 400.

53 Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 247.

machen dürfe, welche die Glückseligkeit der Bürger beabsichtigen, ist hiermit nicht gesagt: nur darf dies nicht sein vornehmster Zweck seyn.»

Die Idee der Selbstregierung des Volkes macht die Freiheit zum Schlüsselkriterium der Gerechtigkeit. Das Gesetz ist nur dann legitim, wenn es den Zwang zum Schutz der Freiheit einsetzt⁵⁴. Allerdings schließt Kant den Sozialstaat nicht aus, wie Snell richtigerweise sagt; dieser steht an nachgeordneter Stelle.

(3) Die Rechtsordnung als Freiheitsordnung muss das Eigentum aufweisen. Es ist «eine Voraussetzung *a priori* der praktischen Vernunft einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objectiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln»⁵⁵. Kant legt in seinem *Privatrecht* der Rechtslehre den Vernunftbegriff des Eigentums dar und entwickelt daraus die Notwendigkeit des Gemeinwesens.

Das Eigentum ist dem Staat also vorgegeben und begründet rechtsphilosophisch die Notwendigkeit des Staates. Dem Staat ist aufgegeben, die Eigentumstitel zu schaffen und sie gegen Übergriffe zu sichern. Der Staat leitet sich aus dem vernunftmäßigen Eigentum ab; er ist eine dem Eigentum nachfolgende Institution sekundärer Art. Kant zählt zum Eigentum auch Ehe und Familie, also das Privatleben. Darüber hinaus schützt das Gesetz auch Leib und Leben der Menschen. Kant behandelt sie zwar nicht eigens, aber es wird im Staatsrecht deutlich, dass das Gemeinwesen die Gewalttätigkeit der Menschen aufhebt⁵⁶. Kant leitet den Staat als eine aus dem Eigentum und der Freiheit sich notwendig ergebende Institution her. Er folgt dabei der Theorie des Gesellschaftsvertrages⁵⁷.

Für Kant genügt indessen nicht das Vorhandensein eines beliebigen Staates, sondern es soll eine Republik sein, die gewaltenteilig organisiert

54 Ingeborg Maus, Über Volkssouveränität, Elemente einer Demokratietheorie, Frankfurt a.M. 2011, S. 195 f., wonach die Freiheitsrechte Voraussetzung und Ergebnis der Volkssouveränität sind.

55 MS, Rechtslehre, AA VI 246 = Wei-VIII 354 f.

56 MS, Rechtslehre, Staatsrecht § 44, AA VI 312 = Wei-VIII 430 f.

57 Im Einzelnen Höffe, Kant (Fn. 13), S. 226 ff.; Chr. W. Snell, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 215, 249 ff.

ist⁵⁸. In diesem Staat liegt die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Handlungen bei seinen Institutionen und es handelt sich um einen Staat, der nach dem beschriebenen vernunftmäßigen, streng allgemeinen Gesetz bestimmt ist. Die Staaten sind von Kant aufgefordert – wie immer sie auch regiert werden – «das Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geist der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind»⁵⁹. Kant postuliert als Anhänger der Ideen der französischen Revolution die Identität von Herrschern und Beherrschten⁶⁰, also die Selbstgesetzgebung im Sinne von Rousseau⁶¹:

«Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein platonisches Ideal heißt (*res-publica noumenon*), ist nicht ein leeres Hirngespinnst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt und entfernt allen Krieg.»⁶²

Es liegt auf der Hand, dass für Kant die Demokratie diejenige Staatsform ist, die die Identität von Herrschern und Beherrschten herstellt. Kant anerkannte die Republik als Staatsform, welche die Selbstregierung des Volkes verwirklicht⁶³. In diesem Staat sind die Einzelnen «durch das gemeinsame Interesse Aller» verbunden und damit in einem «rechtlichen Zustand», der «das gemeine Wesen (*res publica latius sic dicta*) genannt wird»⁶⁴.

58 MS, Rechtslehre, Staatsrecht § 45, AA VI 313 f. = Wei-VIII 431 f.; ebenso *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 243, 238.

59 Fakultäten, AA VII 90 f. = Wei-XI 364 f.

60 Fakultäten, AA VII 90 f. = Wei-XI 364; *Jörg Paul Müller*, *Der politische Mensch – Menschliche Politik*, Basel/München 1999, S. 134.

61 Nach Rousseau gilt: Ein Gesetz, das ein Ausdruck der *volonté générale* ist, kann niemals ungerecht sein, denn keiner kann ungerecht gegen sich selber sein, *Rousseau*, *Gesellschaftsvertrag* (Fn. 33), II. Buch, 6. Kapitel, S. 55. Es herrscht Identität zwischen Regierten und Regierung.

62 Fakultäten, AA VII 90 f. = Wei-XI 364.

63 *Müller*, *Perspektiven der Demokratie* (Fn. 18), S. 55; *Dreier*, *Kants Republik* (Fn. 1), S. 750 f.

64 MS, Rechtslehre, AA VI 311 = Wei-VIII 429.

5. Die friedliche Wandlung zur Republik

Die Einhaltung der unverlierbaren Menschenrechte wird bei Kant mit einem aus heutiger Sicht schwachen Schutzschild ausgestattet. Die «Freiheit der Feder [...] ist das einzige Palladium der Volksrechte»⁶⁵. Nur die öffentliche Kritik soll die Herrscher dazu anhalten, Reformen in der Richtung der vernünftigen Gesetzgebung in Angriff zu nehmen. Kant fordert nicht eigentlich die Meinungsfreiheit, sondern die Bürger sollen sich die Freiheit selbst nehmen und kritisieren. Diese Kritik unterstützt das Reformieren oder das allmähliche Bessermachen einer als mangelhaft empfundenen Verfassung. Christian Wilhelm Snell erläutert⁶⁶:

«Alles was das Volk auf rechtliche Art hierbei thun kann, ist, dass es durch dringende aber immer bescheidene und ehrerbietige Vorstellungen, und durch den in den Schranken der Hochachtung und Liebe für die bestehende Verfassung bleibenden Gebrauch der Schreib- und Pressefreiheit die Aufmerksamkeit des Souverains auf die einer Verbesserung benötigten Gegenstände hinlenke und ihm seine [...] Bedürfnisse und Wünsche ans Herz lege; jedoch mit dem Gefühle seiner Pflicht, auch in dem Falle, dass nicht auf diese Vorstellungen geachtet wird [...].»

Snell lehnt den gewaltsamen Umsturz ab und zieht den friedlichen, gewaltlosen Prozess vor, der am Ende in die beste Staatsform, die Republik, mündet. Es mag die in den Menschen wohnende Vernunft sein, die von sich aus dem besseren Argument den Vorrang gibt und dadurch die Veränderung zum Besseren ermöglicht. Kant erwartet die Besserung nicht in Form einer gewaltsamen Revolution «von unten hinauf», sondern evolutiv durch Einsicht und sanften Druck auf die Regierenden «von oben herab»⁶⁷.

65 Gemeinspruch, AA VIII 304 = Wei-XI 161; *Wilhelm Snell*, Naturrecht, herausgegeben von einem Freunde des Verewigten, (1. Aufl., Bern 1857) 2. Aufl., Bern 1859, S. 231.

66 *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 265; auch die modernen Interpretationen weisen auf diesen von Kant beabsichtigten evolutiven Prozess hin, *Dreier*, Kants Republik (Fn. 1), S. 750.

67 Fakultäten, AA VII 92 = Wei-XI 366.

Kant lehnt Gewalt oder ein Recht auf Widerstand ab. Selbst gegen einen «für unerträglich ausgegebenen Missbrauch der obersten Gewalt» darf man sich nicht auflehnen⁶⁸:

«Der Grund der Pflicht des Volks einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen liegt darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß. Denn um zu demselben befugt zu sein, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden sein, welches diesen Widerstand des Volks erlaubte, d.i. die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein und das Volk als Unterthan in einem und demselben Urtheile zum Souverän über den zu machen, dem es unterthänig ist; welches sich widerspricht [...].»⁶⁹

Eine Verfassung, die ein Widerstandsrecht vorsieht, bedeutet für Kant einen vernunftmäßigen Selbstwiderspruch: Das Recht kann nicht mit einem Widerstandsrecht von seiner Verbindlichkeit entbinden. Kant vertritt hier einen – so will es heutigen Lesern erscheinen – strikten Rigorismus. Seine Haltung ist dennoch folgerichtig, weil er sein kritisches Vernunftrecht von jeder empirischen und positiven Gesetzgebung abtrennt. Seine Aussage betrifft nicht die geschichtliche Wirklichkeit eines möglichen Staates, sondern allein das widerspruchsfreie Denken. Unverbindlichkeit (unter den Bedingungen eines Widerstandsrechts) und Verbindlichkeit des Rechts können nicht zusammen gedacht werden. Chr. W. Snell folgte Kants Auffassung zum Widerstand voll und ganz⁷⁰; seine beiden Söhne konnten diese Auffassung – nicht zuletzt zufolge der erlittenen Verfolgung – nicht teilen. Gegen Kant und seinen Vater meinte Wilhelm Snell: «Die Vernunft kennt keinen blinden Gehorsam.» Gegen harte Regierungsmaßregeln gebe es keine Notwehr, wohl aber die Beschwerdeführung, Verantwortlichkeitsgesetze und die Presse. «Gegen die Gewalt des Staates, welche die Prinzipien der Ver-

68 MS, Rechtslehre, AA VI 320 ff. = Wei-VIII 440; *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 253 ff., *Müller*, Perspektiven der Demokratie (Fn. 18), S. 33.

69 MS, Rechtslehre, AA VI 320 = Wei-VIII 440.

70 *Chr. W. Snell*, Vernunftrecht (Fn. 2), S. 256 f.; auf S. 254 erwähnt er lediglich das Recht auf Beschwerde (gravamina).

fassung» verletze, gebe es ein «Recht zur Insurrektion und zum Widerstand»⁷¹.

71 *W. Snell*, Naturrecht (Fn. 65), S. 233, beide Zitate.